

Ausbildungsförderrichtlinie der EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen unter denen Förderanträge zur Ausbildungsförderung im Westernreiten an die EWU Sachsen-Anhalt e.V. gestellt werden können.

Über die Förderung entscheidet der Vorstand der EWU Sachsen-Anhalt e.V. in jedem Einzelfall.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus dieser Richtlinie nicht ableiten. Das Gesamtbudget für Maßnahmen der Ausbildungsförderung ist jährlich begrenzt und wird im Finanzplan des betreffenden Jahres festgelegt. Förderfähig sind alle EWU-Mitglieder der EWU Sachsen-Anhalt e.V..

Das Mitglied darf sich mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand befinden. Gefördert werden können die Teilnahme von Mitgliedern an Lehrgängen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der FN, welche mit der Ausbildung im Westernreitsport im Zusammenhang stehen. Die Veranstaltung muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Die Förderung erfolgt in Form von finanziellen Zuschüssen durch die EWU Sachsen-Anhalt e.V. nachschüssig, also nach erfolgtem Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an der zu fördernden Maßnahme in der beantragten und bewilligten Höhe.

Die Bewilligung der zu fördernden Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Lehrgang nach APO, im Rahmen der Abschlussprüfung des Lehrgangs, bestanden wird.

Schwerpunkte der Förderung sind die ganze oder teilweise Übernahme von Teilnahme- und Lehrgangsgebühren, welche dem Ziel der Aus- und Weiterbildung der Reiter im Westernreiten nach Maßstäben der EWU Deutschland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zu dienen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Reise- und Verpflegungskosten von Reiter/innen und Begleitpersonen
- Reise- und Futterkosten von Pferden
- Unterbringungskosten von Pferden
- Ausrüstungskosten von Reiter/innen oder Pferden
- Kosten von Lehrmaterialien, die nicht im Lehrgangspreis enthalten sind

- Storno- und Schadenersatzkosten infolge von Nichtteilnahme
- Prüfungsgebühren und Richterkosten
- Lehrgangsgebühr, sofern keine Prüfung absolviert wird

Die Antragstellung kann nur innerhalb des Kalenderjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu jeder Zeit (auch nachträglich) und beliebig oft mit beigefügtem, vollständig ausgefülltem Formular (Anlage) an die EWU Sachsen-Anhalt erfolgen.

Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung nacheinander behandelt.

Entscheidungen zur Förderung fällt der Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang und teilt sie dem Antragsteller mit.

Der Vorstand behält sich vor, Förderanträge, die nach Erschöpfung des festgelegten Jahresbudgets eingehen, aus diesem Grund abzuweisen.

Ein Wechsel der Zugehörigkeit zum Landesverband nach erfolgter Förderung bedarf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Kalenderjahren der gesonderten Zustimmung des Vorstandes der EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen im März 2022

Der Vorstand